

Protokoll
zur 91. Sitzung des Bündnisses für Mehr Demokratie in Thüringen
am 4. Juni 2012 in Erfurt, Landesbüro Mehr Demokratie

Anwesenheit laut Anwesenheitsliste.

TOP 1 Bestätigung des Protokolls der letzten Sitzung

Das Protokoll wird bestätigt.

TOP 2 Veranstaltung „Bürgerbeteiligung und Planungsverfahren“

Das Programm für die gemeinsam von den Fraktionen der LINKEN, der SPD und den GRÜNEN mit dem Bündnis organisierten Veranstaltung am 3. Juli im Thüringer Landtag steht; das Veranstaltungsprogramm ist gedruckt und wird verteilt. Es wird unmittelbar nach dem Treffen allen noch als Datei zugesandt – mit der Bitte, es breit in der eigenen Organisation zu verteilen.

TOP 3 Bürgerbegehrens-Bericht

Beck stellt den vom Thüringer Landesverband von Mehr Demokratie erarbeiteten Bürgerbegehrens-Bericht zu den Jahren 2009-2012 vor. Danach haben sich die Bürgerbegehren von jährlich sechs auf derzeit zwölf jährlich verdoppelt, ebenso die Bürgerentscheide von 1,5 auf 3. Erfreulich ist, dass die Zahl der für unzulässig erklärten Bürgerbegehren von 43 % auf 25 % gesunken ist. Da die Datenbasis noch gering und der Zeitraum kurz ist, muss die Entwicklung vorsichtig eingeschätzt werden; immerhin hat die Reform der Bürgerbegehren im Jahr 2009 zu einer Zunahme geführt.

Der Bericht mit 12 Forderungen für eine Novelle der Kommunalordnung ist dem Innenminister bereits zugegangen.

Überlegt wird, die beiden Forderungen, die die Möglichkeiten für die Gemeinderäte verbreitern, mit einer Resolution zu befördern: Ratsbegehren und Alternativvorschlag. – Nach dem bayerischen Modell sollen Gemeinderäte die Möglichkeit haben, mit Zwei-Drittel-Mehrheit zu beschließen, dass der Bürgerschaft eine bestimmte Frage in einem Bürgerentscheid vorgelegt wird (Ratsbegehren). Kommt es zu einem Bürgerentscheid aufgrund eines Bürgerbegehrens, also von unten, soll der Gemeinderat neben den Vorschlag der Initiative einen Vorschlag stellen können (Alternativvorschlag).

Die Resolution könnte von Gemeinderäten unterzeichnet und später veröffentlicht bzw. auch dem Innenminister übergeben werden.

Der Vorschlag wird befürwortet. Beck soll einen Text entwerfen und ihn noch einmal in die Bündnisrunde geben. Danach werden die Bündnismitglieder Kontakte zu (ihren) Gemeinderäten suchen, damit die Resolution möglichst viele Unterstützerinnen und Unterstützer findet. Angestrebt werden könnten 100 Unterzeichner, besser wären 500.

Angeregt wird, bei Gelegenheit die Entwicklung genauer zu beleuchten und auch zu untersuchen, warum Bürgerbegehren genutzt oder eben auch nicht genutzt werden.

TOP 4 Finanztabu für Volksbegehren

Die Frage, ob das Bündnis ein Volksbegehren mit dem Ziel startet, eine Streichung des Finanztabus zu erreichen, wurde bei der letzten Sitzung zurückgestellt; GRÜNE und ÖDP hatten noch keine Position beschlossen und die SPD war ebenfalls sowohl in der Fraktion wie im Parteivorstand noch in Beratungen. Nunmehr hat die ÖDP Zustimmung zur vorgeschlagenen Strategie signalisiert, die GRÜNEN sehen noch Diskussionsbedarf.

Die SPD legt einen eigenen Vorschlag vor, der auslotet, was das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichts an Spielraum für finanzwirksame Volksbegehren ermöglicht, nämlich unterhalb von „wesentlichen“ und „gewichtigen“ Eingriffen in den Landeshaushalt zu bleiben.

Die Thür. Verfassung soll wie folgt geändert werden:

Artikel 68 (2)

„Finanzwirksame Bürgeranträge zu Gesetzentwürfen sind zulässig, soweit sie nicht gewichtige staatliche Einnahmen oder Ausgaben auslösen und damit den Landeshaushalt wesentlich beeinflussen. Bürgeranträge zum Haushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.“

Artikel 82 (2)

Finanzwirksame Volksbegehren sind zulässig, soweit sie nicht gewichtige staatliche Einnahmen oder Ausgaben auslösen und damit den Landeshaushalt wesentlich beeinflussen. Volksbegehren zum Haushaltsgesetz, zu Dienst- und Versorgungsbezügen, Abgaben und Personalentscheidungen sind unzulässig.“

Damit liegen jetzt drei Ansätze mit drei unterschiedlichen Strategien auf dem Tisch des Bündnisses.

- I. Vorschlag der Fraktion die LINKE, der eine parlamentarische Initiative anstrebt und sich an dem Berliner Verfassungsgerichtsurteil und den dort geltenden Regeln orientiert und damit für finanzwirksame Volksbegehren einen weiten Raum eröffnet, da sich die Finanzwirksamkeit immer auf den nächsten Haushalt bezieht.
- II. Vorschlag von Mehr Demokratie e.V., ein Volksbegehren zu starten und – sollte das Verfassungsgericht angerufen werden – darauf zu hoffen, dass das Urteil aus 2001 revidiert wird; damit könnte ein Signal in den politischen Raum gehen, das Finanztabu zu streichen.
- III. Vorschlag der SPD für eine parlamentarische Initiative, die das Thüringer Verfassungsgerichtsurteil berücksichtigt und den dort vorgegebenen Spielraum auslotet, um finanzwirksame Volksbegehren zugänglicher zu machen. Mit diesem Vorschlag würde die SPD auf die CDU-Fraktion zugehen.

Die Runde kommt überein, dass

- die Strategie I kaum Aussicht auf Erfolg hat, da für eine Verfassungsänderung eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig ist.
- die Strategie II risikobehaftet ist und auch „nach hinten losgehen“ kann.
- die Strategie III die erfolgversprechendste ist, auch wenn sie im Ergebnis inhaltlich nicht zu dem führen würde, was aus Sicht des Bündnisses letztlich erstrebenswert ist.

Mehrheitlich neigen die Anwesenden dazu, die SPD zu ermutigen, die CDU anzusprechen, also in eine parlamentarische Initiative zu starten. Zuvor aber soll folgendes versucht bzw. geklärt werden:

1. In die Begründung zu dem Gesetzentwurf soll ein Passus aufgenommen werden, der deutlich macht, wie weit finanzwirksame Volksbegehren gehen können, um die Grenzlinie, die mit den Begriffen „wesentlich“ und „gewichtig“ umschrieben ist, nicht zu berühren, aber eine weitestgehende Öffnung erreicht wird. Es könnte versucht werden, dabei in eine Richtung zu gehen, die das Berliner Urteil einschlägt.
2. Die jetzt vorgeschlagene Regel, die neben den Volksbegehren auch für die Bürgeranträge gelten soll, ist zu überprüfen. Geäußert werden Zweifel daran, ob es notwendig ist, Bürgeranträge überhaupt und ähnlich einzuschränken wie Volksbegehren, da sie ja lediglich Vorschläge beinhalten und das Parlament in jedem Fall die volle Entscheidungsmacht behält. Hier ist das Gerichtsurteil zu konsultieren. Auch ist zu prüfen, ob der jetzige Passus „Bürgeranträge zu Gesetzentwürfen“ tatsächlich so gemeint ist, dass die Einschränkung nur für Bürgeranträge gelten soll, die sich auf Gesetzentwürfe beziehen, die sich im parlamentarischen Gang befinden.

Beck wird hierzu insbesondere Prof. Joachim Linck befragen.

TOP 5 Nächste Sitzung

Die nächste Sitzung wird am Montag, dem 9. Juli 2012, um 17 Uhr in Erfurt sein.

Für das Protokoll:



Ralf-Uwe Beck